

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) und deren konzernmäßig verbundenen Tochtergesellschaften (ELG Group)

1. Geltungsbereich

Für alle Bestellungen (für Lieferungen und/oder Leistungen) von Unternehmen der ELG Group (im Folgenden kurz AG genannt) gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, im Verhältnis zu Lieferanten und Auftragnehmern (im Folgenden kurz AN genannt) die nachstehenden Bestimmungen als vereinbarter Vertragsbestandteil:

2. Anfragen und Vertragsabschluss

2.1. Anfragen

Anfragen des AG sind unverbindlich und verpflichten den AG zu keinerlei Entgelt oder Aufwandsersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotsstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Es besteht in diesem Zusammenhang für potentielle AN lediglich die Möglichkeit, ihrerseits Angebote an den AG zu stellen.

2.2. Angebote

Die Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die in der Anfrage vermerkten Anfragenummern des AG enthalten. Allfällige Alternativofferte müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen sowie auf die sprachlichen Abweichungen zur ursprünglichen Anfrage des AG enthalten.

2.3. Warnpflicht für Ausschreibungsunterlagen / Vollständigkeitsgarantie des AN

Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der AN und haftet dieser dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Lieferungen und/oder Leistungen gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm vom AG übermittelten Unterlagen unklar, unvollständig oder sonst fehlerhaft sind, oder dass einzelne

Lieferungen und/oder Leistungen, die nach branchenüblicher Verkehrssitte zur ordnungsgemäßen Abwicklung zählen bzw. sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt wurden.

Ist der AN der Auffassung, dass die ihm übermittelten Ausschreibungsunterlagen unklar, unvollständig oder sonst fehlerhaft sind, so hat der AN den AG unverzüglich hinsichtlich diesbezüglicher Mängel oder Bedenken schriftlich zu warnen. Diese Warnung des AN ist für den AG nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten.

Allfällige Warnungen des AN sind nur dann unverzüglich im Sinne des vorangehenden Absatzes, wenn sie innerhalb von 3 Werktagen ab Übergabe der Ausschreibungsunterlagen an den AN und vor Legung eines darauf bezugnehmenden Angebotes beim AG eintreffen.

Unterlässt der AN eine derartige schriftliche Warnung hinsichtlich Mängel oder Bedenken gegen die Ausschreibungsunterlagen oder gegen die vorgesehene Ausführung, so anerkennt er durch die Legung seines Angebotes unwiderlegbar, dass die einwandfreie Lieferung oder Leistung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen für ihn durchführbar ist und hat der AN gewährleistungs- und schadenersatzrechtlich für wie immer geartete Mängel und Folgen nicht ordnungsgemäßer Ausführung von Lieferung oder Leistung einzustehen.

Die vom AN dem AG angebotenen Lieferungen und/oder Leistungen müssen alle erforderlichen Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten sowie jeglichen erforderlichen Arbeitseinsatz beinhalten, welche zum Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und die zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, auch wenn

sie im Vertrag selbst nicht ausdrücklich genannt sind.

2.4. Annahme der Angebote

Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von 12 Wochen ab Zugang beim AG von diesem angenommen werden. Der AG ist berechtigt, auch nur Teile des Angebotes ohne weitere Begründung anzunehmen. Die Annahme des Angebotes wird zum Zeitpunkt des nachweislichen Zuganges der schriftlichen Annahmeerklärung des AG beim AN wirksam. Die wirksame Annahme durch den AG kann auch per Telefax („Telefaxbeauftragung“) oder via E-Mail („SAP-generierte Bestellung“) erfolgen.

2.5. Auftragsbestätigung, Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN

Die Annahme des Auftrages sowie der damit einhergehende Vertragsabschluss ist dem AG umgehend schriftlich unter Anführung aller essentiellen Vertragsdaten zu bestätigen. Diese Bestätigung des AN hat keinen normativen Erklärungswert, sondern dient ausschließlich der Dokumentation.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben keine Geltung, sofern sie mit dem AG nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Eine Referenzierung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN in Angebotsunterlagen, Begleitdokumenten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen etc. bewirkt in diesem Sinne jedenfalls keine Anerkennung durch den AG.

3. Angebotsverhandlungsprotokoll

Ein vom AN rechtsverbindlich unterfertigtes Angebotsverhandlungsprotokoll ist integrierter Bestandteil des damit korrespondierenden Auftrages und gilt jenes vorrangig vor der schriftlichen Bestellung respektive bei allfälligen Abweichungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

4. Irrtumsanfechtung und Irrtumsanpassung

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschließlich eines Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen.

5. Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen

Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den AG im Sinne des § 886 ABGB, wobei auch eine derartige Erklärung mittels Telefax diesem Formerfordernis genügt. Selbiges gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

6. Erfüllungstermine

Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für den AG eine wesentliche Vertragspflicht des AN darstellt. Verfrühte Liefer- oder Leistungsversuche des AN bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses des AG, andernfalls auch deren Empfangnahme durch den AG keine Annahme als Erfüllung (keine Vertragserfüllung) bewirkt. Der AN leistet bei jeder Art der Nichteinhaltung von Terminen (verfrühte oder verspätete Lieferung oder Leistung) nicht vertragskonform. Der AG behält sich diesbezüglich das Recht vor, bei verfrühter oder verspäteter Lieferung den daraus resultierenden Zusatzaufwand bzw. die dadurch bewirkten Mehrkosten (etwa Lager- und Versicherungskosten) gesondert in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus wird der AN dem AG durch eine verfrühte/verspätete Lieferung oder Leistung ersatzpflichtig, sofern dem AG dadurch ein Schaden entsteht.

Zwischen dem AG und dem AN getroffene Pönale Regelungen bleiben hiervon unberührt.

7. Weitergabe an Dritte durch den AN

Der AN ist nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise ohne schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weiterzugeben. Hiervon ausgenommen ist

ausschließlich die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial bzw. von Norm- oder Spezialteilen.

8. Weitergaberecht des AG (Überbindungsrecht)

Der AG ist jederzeit berechtigt, das jeweilige Rechtsgeschäft mit dem AN im Rahmen verbundener Unternehmen, das sind insbesondere solche, an denen der AG beteiligt ist, vollumfänglich weiterzugeben (zu überbinden), wobei diesfalls der AG dem AN für dessen vertragliche Ansprüche (insbesondere für die Entgeltansprüche des AN) weiterhin neben dem neuen AG haftet.

9. Rücktritt vom Vertrag

9.1. Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

Der AG ist berechtigt, bei Verletzung einer für ihn wesentlichen Vertragspflicht zur Gänze oder zum Teil vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung bleiben vom einem derartigen Rücktritt unberührt. Es steht dem AG dessen ungeachtet frei, auch vertragswidrig (etwa unvollständig, verspätet, mangelhaft) angebotene bzw. erbrachte Lieferungen oder Leistungen des AN anzunehmen und in weiterer Folge Gewährleistungs- bzw. Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die §§ 918 ff ABGB und § 349 UGB (Ersatz des entgangenen Gewinns) gelten sinngemäß, soweit der Vertrag hierzu nichts anderes vorsieht.

Die bis zum erfolgten Rücktritt nachweislich bereits vom AN erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind vom AG nur insofern zu vergüten, als diese zu einem klaren, überwiegenden und andauernden Vorteil für den AG geführt haben. Die Vergütung dieser Lieferungen oder Leistungen erfolgt durch Aliquotierung des Entgeltes im Sinne der mit dem AN vereinbarten Honorierungsmodalitäten. Darüberhinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere solche auf Schadenersatz – sind bei einem berechtigten Vertragsrücktritt durch den AG ausgeschlossen.

9.2. Pflichten des AN im Falle der Verzögerung

Ungeachtet der oben angeführten Rechte des AG ist der AN verpflichtet, sofern Gründe für eine Verzögerung eintreten, diese dem AG unverzüglich schriftlich unter nachvollziehbarer Angabe der vorausehnbaren Verzögerungsumstände bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe entbindet den AN jedoch nur dann von allfälligen Schadenersatzpflichten, soweit die Verzögerung nachweislich durch den AG selbst veranlasst wurde.

10. Unterbrechungsrecht des AG

Der AG ist berechtigt, vom AN ohne Angabe von Gründen die Unterbrechung der Lieferung bzw. Fertigstellung der Leistung zu fordern sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des AN für Zeiten der Leistungs-/Lieferungsunterbrechung bzw. bei Verlegung von Terminen besteht nur dann, wenn das Gesamtausmaß der Unterbrechung bzw. Terminverlegung 3 Werktage übersteigt. Dieser Vergütungsanspruch ist der Höhe nach mit den vom AN nachzuweisenden tatsächlichen Stillstandskosten begrenzt.

11. Qualitätssicherung und Produktänderungen

Der AG ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten in einem zumutbaren Ausmaß Zutritt zu den Geschäfts- und Produktionsräumen des AN zu begehren und Ausstattung, Werkzeuge und Dokumentationen für die Lieferung der bestellten Ware in Augenschein zu nehmen. Der AN hat auf Verlangen des AG diesem Einsicht in sämtliche das bestellte Produkt betreffende Unterlagen (wie Konstruktionspläne, Berechnungen, etc.) zu gewähren. Der AG verpflichtet sich zur Geheimhaltung der dadurch erworbenen Informationen.

Der AN hat vor jeder Änderung bzw. bei jeder Abweichung eines bestellten Produktes vom Vertragsinhalt, unabhängig davon, ob dessen Funktionalität betroffen ist, eine schriftliche Genehmigung des AG einzuholen.

Der AN verpflichtet sich, die Vertragswaren noch mindestens 1 Jahr, gerechnet von der letzten Bestellung, liefern zu können und das Auslaufen oder Änderungen eines Produktes mindestens 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen.

Auf Verlangen des AG hat der AN eine umfassende technische Dokumentation des Produktes, Konstruktionspläne und sämtliche weiteren verfügbaren Unterlagen – auch jene, die ihm von seinen Vorlieferanten zur Verfügung gestellt wurden – sowie im Falle der Lieferung von Software sämtliche Source-codes auf seine Kosten versiegelt an den AG zu übergeben. Der AG ist für den Fall, dass das bestellte Produkt nicht mehr geliefert werden kann, berechtigt, die oben angeführten Unterlagen zu verwenden, ohne dass daraus jedoch ein Anspruch für den AN resultiert.

12. Preis und Lieferbedingungen

Im Zweifel (insbesondere falls im Vertrag hierzu nichts Besonderes geregelt ist) versteht sich der im Angebot des AN angegebene Preis einschließlich Überstunden und handelsüblicher Verpackung, geliefert Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des AN, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller sonstigen den AN treffenden Steuern und Abgaben. Sollten vom AG diesfalls irgendwelche Steuern und/oder sonstige Abgaben mit Ausnahme der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Tätigkeit des AN abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um den darauf entfallenden Betrag zu verringern.

Der AN hat die für eine etwaige Verzollung erforderlichen Unterlagen den Frachtpapieren bei zuheften sowie erforderlichenfalls für die richtige Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen.

13. Handelsübliche Verpackung

Unter handelsüblicher Verpackung im Sinne von Punkt 12. ist zu verstehen, dass der Liefer- oder Leistungsgegenstand so zu verpacken ist, dass die Verpackung für den jeweiligen Transport sicher und geeignet ist. Verpackungsmaterialien gehen nur auf

Wunsch des AG in dessen Eigentum über. Die Verpackung ist sorgfaltsgemäß unter Bedachtnahme auf alle Transportrisiken vorzunehmen. Durch Packzettel, Aufschriften, Anhängeetiketten u.ä. ist für eine einwandfreie Identifizierung der gelieferten oder geleisteten Gegenstände sowie die Möglichkeit einer einwandfreien Mengenfeststellung zu sorgen.

14. Rücksendungen

Der AG ist berechtigt, die Verpackung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ebenso wie die Liefer- oder Leistungsgegenstände selbst auf Gefahr und Kosten des AN an diesen zurückzusenden.

15. Warenübernahme

15.1. Feststellung der gelieferten Menge

Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung des AG maßgebend. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist der AG berechtigt, die Teillieferungen oder Teilleistungen schon vor Beendigung der Gesamtlieferung bzw. Erbringung der Gesamtleistung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die Anerkennung einer vertragsgemäßen Erfüllung verbunden ist.

15.2. Feststellung der Qualität

Der AG hat nach Erhalt der Ware ausschließlich zu prüfen, ob die gelieferte Ware mit der bestellten Ware übereinstimmt (Ident Prüfung). Der AG ist nicht verpflichtet, die Ware umgehend nach Lieferung durch den AN zu untersuchen bzw. sofern sich ein Mangel offenbart, diesen dem AN unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelrüge gilt daher auch dann noch als rechtzeitig, wenn sie innerhalb angemessener Frist nach Feststellung eines Mangels beim AN eingeht. Wird die Ware in der Zeit zwischen der Lieferung und ihrer Verarbeitung oder ihrer Inbetriebnahme mangelhaft oder unbrauchbar, so ist der AN nach dessen Wahl entweder verpflichtet, die Ware unverzüglich und für den AG kostenlos durch eine neue zu ersetzen oder den Mangel – sofern tunlich – zu beseitigen. In dringenden Fällen ist der AG dessen ungeachtet berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Die

hierfür aufgewendeten Kosten trägt der AN. Der AN haftet für Folgeschäden sowie für Schäden, die Dritten durch einen Mangel der gelieferten Ware entstehen. Ist der AN nach einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Neulieferung oder Beseitigung der Mängel nicht nachgekommen, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

15.3. Hilfestellung bei Warenanlieferung durch den AG

Für den Fall, dass der AG Hilfestellung beim Abladen der gelieferten Ware durch technische Maßnahmen oder durch die Beistellung von Arbeitskraft leistet und aus dieser Hilfestellung ein Schaden entsteht, ist der AN nicht berechtigt, seinerseits daraus resultierende Schadenersatzansprüche gegenüber dem AG geltend zu machen.

16. Versand

16.1. Versand nur nach Anweisung – kein Gefahren- bzw. Eigentumsübergang

Der Versand hat nach den Anweisungen des AG zu erfolgen. Dieser ist bis zum Versandtag berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei etwaige daraus resultierende Zusatzkosten vom AG zu tragen sind. Angewiesene Versendungen im Sinne dieser Bestimmung bewirken nicht den Gefahren- und Eigentumsübergang im Sinne des § 429 letzter Halbsatz ABGB. Zum Übergang der Gefahr und des Eigentumsrechtes gilt Punkt 18.

16.2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist der jeweils in der Bestellung angeführte Bestimmungsort.

16.3. Versandanzeige

Gleichzeitig mit dem Versand ist dem AG vom AN eine Versandanzeige in 2-facher Ausfertigung unter genauer Anführung der Bestellzeichen zu übermitteln. Ein weiteres Exemplar dieser Versandanzeige hat derart rechtzeitig an die Versandadresse zu ergehen, dass

die für den Empfang der Lieferung erforderlichen Vorkehrungen zeitgerecht getroffen werden können. Sofern zweckmäßig ist der Versand überdies, sobald der genaue Versandtermin feststeht, vorab per E-Mail oder mittels Telefax anzuzeigen.

16.4. Versandpapiere – Bestellzeichen

In sämtlichen Versandpapieren sind die Bestellnummer, die Bestellposition, das Bestelldatum, die Kommission des AN, die Menge, die technische Bezeichnung sowie alle sonst erforderlichen Hinweise anzugeben.

16.5. Erfüllungsgehilfen beim Versand

Erfolgt die Lieferung über Dritte oder einen Frächter, so sind auch diese zur Angabe der Bestellzeichen verpflichtet. Falls Verpackungsmaterial vom AN zurückzunehmen ist, haben die Versandpapiere einen Hinweis darauf zu enthalten. Das Rücksenderecht des AG bleibt davon unberührt.

Der AN haftet für die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen nach § 1313a. ABGB.

17. Gewährleistung und Schadenersatz

17.1. Allgemeines

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur insofern und insoweit, als in dem unter Punkt 3. dargestellten Angebotsverhandlungsprotokoll nichts anderes bestimmt wird:

Der AN leistet dafür Gewähr bzw. steht schadenersatzrechtlich dafür ein, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, der Bestellung sowie den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen und Vorgaben des AG, den einschlägigen Standards sowie den üblichen und anerkannten Regeln des letzten Standes der Technik entsprechen. Der AN hat die Eignung der nach dem jeweiligen Auftrag zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften eigenständig zu prüfen und den AG erforderlichenfalls

noch vor Erbringung der Lieferung oder Leistung vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung unverzüglich, schriftlich und begründet zu warnen (Warnpflicht).

17.2. Behebungspflicht

Der AN hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht unbeschadet weitergehender Rechte des AG die Pflicht, unverzüglich sämtliche Teile, die infolge von Konstruktions-, Material- oder anderen Fehlern unbrauchbar werden bzw. deren Tauglichkeit für den vorgesehenen Gebrauch vermindert wird, auf eigene Kosten, inbegriffen der Kosten für Fehlersuche, Montagen, Prüfungen, Fracht usw., zu ersetzen sowie damit einhergehende Fehler zu beheben.

17.3. Ersatzvornahme

Kommt der AN seinen gewährleistungsrechtlichen oder schadenersatzrechtlichen Pflichten nicht unverzüglich nach, so ist der AG berechtigt, nach einer angemessenen – jedoch nicht eigens zu setzenden – Frist die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des AN selbst zu beheben bzw. von dritter Seite beheben zu lassen. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, sofort und fristlos auf Kosten des AN Mängel oder Schäden selbst zu beheben bzw. beheben zu lassen, deren Behebung für den AG dringlich (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen anderer AN des AG) erscheint.

17.4. Keine Reihenfolge der Gewährleistungsrechte und Schadenersatzansprüche

Dem AG steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte grundsätzlich ohne Einhaltung einer bestimmten Reihung frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu begehren. Das Recht auf Wandlung steht dem AG jedoch nur bei nicht geringfügigen Mängeln zu. Dem AG steht es im Rahmen der Schadenersatzansprüche überdies wahlweise frei, Geldersatz, Verbesserung oder Austausch zu fordern.

17.5. Konkurrenz Schadenersatz und Gewährleistung

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche schließen einander nicht aus.

17.6. Verjährung der Gewährleistungsrechte

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt – sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist – frühestens im Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) an den AG am Bestimmungsort. Teillieferungen und Teilleistungen – selbst wenn diese vertraglich vereinbart sind –, ebenso die In-Betrieb- oder Ingebrauchnahme der selbigen durch den AG wirken nicht fristauslösend.

Abgesehen davon verjähren die Gewährleistungsrechte des AG, sofern keine längere als die gesetzliche Gewährleistungsfrist vereinbart wurde, gemäß § 933 Abs. 1 ABGB, somit

- a) wenn sie bewegliche Sachen betreffen, nach Ablauf von 2 Jahren nach vollständiger Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) bzw. nach Ablauf von 2 Jahren nach durchgeführter Verbesserung für den verbesserten Teil bzw. die verbesserte (nachgebesserte) Leistung;
- b) wenn sie unbewegliche Sachen oder Arbeiten/ Einbauten an unbeweglichen Sachen betreffen, nach Ablauf von 3 Jahren nach vollständiger Ablieferung (vollständiger Leistungserbringung) bzw. nach Ablauf von 3 Jahren nach durchgeführter Verbesserung für den verbesserten Teil bzw. die verbesserte (nachgebesserte) Leistung.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Ablieferung (Leistungserbringung) bereits vorhanden waren.

Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist auftreten, können noch bis 2 Jahre nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Das Recht des AG, Mängel einredeweise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen sowie im Einzelfall auch längere Gewährleistungsfristen und/oder geänderte Gewährleistungsregeln zu vereinbaren, bleibt hiervon unberührt.

17.7. Rügeobliegenheiten

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §§ 377 f UGB sind für den AG ausgeschlossen.

18. Gefahr- und Eigentumsübergang – Eigentumsvorbehalt

Sofern Incoterms 2010 vereinbart sind, gelten primär diese. Ist dies nicht der Fall, gilt folgendes:

Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen geht mit vollständiger Übernahme des AG am Erfüllungsort (Bestimmungsort) auf diesen über. Teillieferungen und Teilleistungen – selbst wenn diese vertraglich vereinbart sind –, ebenso die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme der selbigen bewirken keinen Gefahrenübergang. Der AG stimmt der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes des AN ausdrücklich nicht zu. Entgegennahmen des AG von unter Eigentumsvorbehalten angebotenen Lieferungen und Leistungen des AN haben keinen die Zustimmung zu derartigen Eigentumsvorbehalten fingierenden Erklärungswert.

19. Eigentum und Benützungsbefugnis an vom AG zur Verfügung gestellten Sachen

Alle dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschriften usw., ebenso derartige Modelle und Werkzeuge verbleiben im Eigentum des AG und sind diesem unverzüglich nach Ausführung des Auftrages zurückzustellen. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise in welcher Gestalt auch immer beim AN verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zugänglich machen oder für andere Zwecke als für die Erfüllung von Rechtspflichten gegenüber dem AG gebrauchen oder verwenden. Diesbe-

zügliche Unterlagen bzw. Materialien müssen schließlich gesondert gekennzeichnet und gegen Beschädigung geschützt gelagert werden.

Ein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

20. Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen sowie der mit der Erbringung der Lieferung oder der Leistung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat der AN deren Bestand dem AG gegenüber auf dessen Wunsch hin vor Beginn der Auftragserbringung mittels Vorlage von entsprechenden Versicherungsbestätigungen nachzuweisen, andernfalls der AG berechtigt ist, die Liefer- oder Leistungsdurchführung des AN bis zur Vorlage eines solchen Nachweises zu untersagen. Die Beurteilung, ob den vorgelegten Versicherungsbestätigungen eine dem Gegenstand des Auftrages und den mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung verbundenen Risiken angemessene Deckung zu entnehmen ist, obliegt ausschließlich dem AG.

21. Geheimhaltungspflicht

Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG (oder in dessen Auftrag durch Dritte) oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen höchst vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Auf Insiderinformationen findet überdies § 48b. BörseG Anwendung, wonach der Missbrauch (Verschaffen eines Vermögensvorteils für sich oder einen Dritten) solcher Informationen mit gerichtlicher Strafe bedroht ist. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend und unumgänglich notwendig, so hat der AN die Geheimhaltungspflichten nach den gegenständlichen Bestimmungen vor Weitergabe an den Dritten auf diesen rechtsverbindlich zu erstrecken. Der AN hat jedenfalls für etwaige eigene Verstöße wie auch solche seiner Erfüllungsgehilfen gegen die Geheimhaltungspflicht einzustehen und

den AG diesbezüglich vollkommen Schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich Dritter.

Der AN wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen und der AN wird Unterlagen mit vertraulichen Informationen, soweit nicht unmittelbar damit gearbeitet wird, dauerhaft unter Verschluss halten. Auf Anfrage des AG sind sämtliche Unterlagen, in denen die vertraulichen Mitteilungen enthalten sind, einschließlich sämtlicher Kopien an den AG zurückzugeben.

Die Vertraulichkeitsvereinbarung und Geheimhaltung gilt für die gesamte Zeit der Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit sowie für den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit.

Nach Beendigung der Gespräche oder der Zusammenarbeit gilt diese Vereinbarung für unbestimmte Zeit weiter. Für den Beginn einer etwaigen Frist ist das jeweils spätere Ereignis maßgeblich.

Für den Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vertragsnehmers gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung wird gegebenenfalls die Zahlung einer Vertragsstrafe gesondert vereinbart. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes ist nicht ausgeschlossen.

22. Immaterialgüterrechte

Der Erwerb von Immaterialgüterrechten (dies sind insbesondere Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) durch den AG ist in dem Umfang, in dem er zur freien Benützung gelieferter Gegenstände oder eines hergestellten Werkes notwendig ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Der AN haftet dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden und hält der AN den AG diesbezüglich vollkommen Schad- und klaglos.

23. Nutzung von Daten

Vom Auftraggeber übermittelte personenbezogene Daten werden ausschließlich vom Auftragnehmer für den Auftraggeber und nach dessen Weisung verarbeitet und genutzt (Auftragsdatenverarbeitung). Darüber hinaus gehende technische und organisatorische

Maßnahmen für die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber in Abstimmung Auftragnehmer festgelegt. Etwaige Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung solcher Maßnahmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Basis der jeweils gültigen Vereinbarung vergüten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und sonstige anwendbare Datenschutzgesetze und -verordnungen bleiben von Vorstehendem unberührt.

24. Höhere Gewalt

24.1. Begriff

Unter „höherer Gewalt“ sind von außen her kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Das Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen stellt ebenso wenig wie das Mislingen eines Werkstückes ein Ereignis höherer Gewalt dar.

24.2. Rechtsfolgen

Der Vertragspartner, der sich auf das Vorliegen höherer Gewalt berufen will, hat das Ereignis unverzüglich und schriftlich dem anderen Vertragspartner bekannt zu geben und nachzuweisen. Im Falle eines derartigen Nachweises entbindet höhere Gewalt den betroffenen Vertragspartner für die Dauer ihrer Wirkung von jenen Vertragspflichten, deren Erfüllung durch das Ereignis unmöglich oder undurchführbar geworden ist. Diese vorübergehend ausfallende Vertragspflicht ist in der schriftlichen Bekanntgabe unter Angabe eines nachvollziehbaren Grundes konkret zu bezeichnen. Sofern ein Fall höherer Gewalt die zeitgerechte Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung unmöglich macht oder länger als 4 Wochen andauert, besteht für den zum Empfang der Lieferung oder Leistung berechtigten Teil die Möglichkeit, den Vertrag ohne weiteres schriftlich kündigen. Eine solche Kündigung wird mit Zugang an den anderen Vertragsteil wirksam.

25. Zahlung und Rechnungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur insoweit und insofern, als in dem unter Punkt 3. dargestellten Angebotsverhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist.

25.1. Lieferungen

Für vertragsgemäß erfolgte Lieferungen hat der AG die Rechnungen unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage nach Zugang der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen soweit der AG nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht.

25.2. Leistungen

Für vertragsgemäß erbrachte Leistungen hat der AG Abschlussrechnungen 45 Tage, Schluss- bzw. Teilschlussrechnungen 90 Tage nach Erhalt der (prüffähigen) Rechnung netto zu zahlen sofern der AG nicht von seinem Aufrechnungsrecht Gebrauch macht.

25.3. Aufrechnung durch den AG

Die Punkte 25.1. und 25.2. lassen das Recht des AG zur Aufrechnung unberührt.

25.4. Rechtzeitigkeit

Die Zahlungen gelten als rechtzeitig geleistet, wenn sie spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist – unter Berücksichtigung der Zahlungsfristen im Rahmen eines wöchentlichen Zahllaufes – vom AG von dessen Sitz abgesendet wurden bzw. die Anweisung zur Zahlung vom AG am letzten Tag der Zahlungsfrist veranlasst wurde.

25.5. Zahlungsort

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des AG.

25.6. Form und Inhalt der Rechnungen – Abtretungs-, Verpfändungs- und Factoringverbot

Alle Rechnungen für Zahlungszwecke sind an den Sitz des AG zu senden. Bei Auslandslieferungen sind zusätzlich 2 Kopien den Versandpapieren beizulegen. Der Text der Rechnung ist so abzufassen bzw. ist die Rechnung dergestalt aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und der erbrachten Lieferung oder Leistung sowie die Rechnungsprüfung ordnungsgemäß und nachvollziehbar vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung explizit anzuführen. Ohne schriftliche Zustimmung des AG ist der AN nicht berechtigt, ihm gegen den AG zustehende Forderungen an Dritte abzutreten, sie zu verpfänden oder sie zum Gegenstand von Rechtsgeschäften (Factoring) zu machen.

25.7. Erklärungswert der Zahlung – Aufrechnungsverbot

Alle Zahlungen des AG erfolgen unter Vorbehalt eines möglichen Irrtums und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder dem Grunde noch der Höhe nach. Sollten vor Zahlung Gegenforderungen des AG an den AN entstehen, ist der AG berechtigt (aber nicht verpflichtet), seine eigene Verbindlichkeit bis zur Höhe dieser Gegenforderung aufzurechnen. Dieses Recht steht dem AG auch gegenüber jedem Zessionar bzw. sonstigem Berechtigten an der Forderung gegen den AG – auch wenn dieser der Übertragung zugestimmt hat – zu.

Eine Aufrechnung durch den AN, durch dessen Zessionare bzw. durch sonstige Berechtigte mit wie immer gearteten Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen.

25.8. Wirkung der Zahlung

Falls der AN nicht binnen 6 Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung des AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem betroffenen Geschäftsfall als getilgt.

26. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Überdies ist der AN in einem solchen Fall verpflichtet, eine rechtlich und wirtschaftlich gleichgerichtete Regelung des AG zu akzeptieren.

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer allfälligen fremdsprachigen Fassung dieser Einkaufsbedingungen Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist ebenso alleiniger Auslegungsmaßstab für die Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN.

Im Falle von Widersprüchen oder sonstigen inhaltlichen Abweichungen der gegenständlichen Einkaufsbedingungen zu anderen geschäftsspezifisch vereinbarten „Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen“ des AG genießen letztere Vorrang. Die gegenständlichen Einkaufsbedingungen gelten diesfalls nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den vorgenannten Geschäftsbedingungen stehen.

27. Rechtswahl

Auf alle Rechtsbeziehungen, sowohl vertraglicher als auch gesetzlicher Natur, findet Österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN-Kaufrechts Anwendung.

28. Gerichtsstandsvereinbarung

Für sämtliche Streitigkeiten aus der diesen Bedingungen unterliegenden Rechtsbeziehung einschließlich des vorvertraglichen Schuldverhältnisses oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen dem AG und dem AN, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart, soweit in einem allfälligen Angebotsverhandlungsprotokoll nichts anderes geregelt ist.